

## ERLÄUTERUNGEN ZUR HAMBURGER FACHLEISTUNGSSTUNDE

**1. Die Fachleistungsstunde (FLS) ist ein Entgelt**, mit dem die Leistungen der stundenweise verfügbaren ambulanten Erziehungshilfen abgerechnet werden. Die FLS wird kalkuliert auf Basis der in der AG Vertragskommission vereinbarten Jahres-Nettoarbeitszeit.<sup>1</sup> Daraus resultiert, dass bei der Bewilligung der Anzahl FLS je Fall und Woche eine Vertretung für die genannten Ausfallzeiten nicht einkalkuliert werden muss, denn das ist im Preis der FLS berücksichtigt.

Mit der FLS werden personenbezogene Leistungen und fallübergreifende Tätigkeiten finanziert (die AG Vertragskommission hat dazu eine zeitliche Verteilung von 87,5% zu 12,5% vereinbart). Ausgehend von 60 Minuten (= 1 FLS) stehen damit rechnerisch für personenbezogene Leistungen (einschl. Wegezeiten) 52 ½ Minuten und für fallübergreifende Tätigkeiten 7 ½ Minuten zur Verfügung.

Der tatsächliche Betreuungsbedarf kann im Einzelfall bezogen auf die Woche großen Schwankungen unterworfen sein. Deshalb ist die Anzahl der bewilligten FLS als wöchentlicher Durchschnittswert zu betrachten, der zu einem Stundenkontingent für den Verfügungszeitraum von den Leistungserbringern zusammengefasst, und je nach Bedarf eingesetzt werden kann.

**2. Personenbezogene Leistungen** sind diejenigen, die durch die Hilfeplanung dem einzelnen Fall individuell zugeordnet sind, es kann sich dabei sowohl um direkte als auch um indirekte personenbezogene Leistungen handeln<sup>2</sup>; das ist abhängig von der Hilfeplanung bzw. von dessen praktischer Umsetzung.

Aus der von der AG Vertragskommission beschlossenen Muster-Leistungsvereinbarung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (Abschnitt III, Ziffern 1 und 2) sind dem Bereich der personenbezogenen Leistungen zuzuordnen:

*Aufnahme-, Integrations- und Ablöseprozess (Aufnahmeverfahren, Gestaltung des Hilfebeginns, Anamnese, Gestaltung von Ablöseprozessen und Übergängen) • Unterstützung in der Alltagsbewältigung der Eltern (Unterstützung in der Strukturierung des Tagesablaufes und Organisation des Haushaltes, Unterstützung bei der Versorgung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, Unterstützung in der Gestaltung konstruktiver Beziehungen in der Familie, Unterstützung in der Gestaltung nachbarschaftlicher Kontakte und im Sozialraum, Unterstützung im medizinischen Bereich und der gesundheitsbezogenen Prävention, Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung, Umgang mit Institutionen, Hilfen zur Krisenbewältigung und Krisenprävention, Sonstiges) • Leistungen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen (Grundversorgung und Schutz der Kinder, Unterstützung bei der altersgemäßen Entwicklung, Unterstützung in der Gestaltung von konstruktiven Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie) • Bildungsförderung (Kita, Schule, Berufliche Qualifizierung / Arbeit, Sonstige Bildungsförderung) • Unterstützung in der Freizeitgestaltung • Sonstige Leistungen • Interne Dokumentation • Hilfeplanung.*

In einer mit der BSG abgeschlossenen Leistungsvereinbarung hat ein Leistungsanbieter diesen Vorgaben diejenigen Teil-Leistungen zugeordnet, die er in jedem Einzelfall erbringen kann. Welche Leistungen jedoch tatsächlich mit welcher Gewichtung im Einzelfall erbracht werden, ergibt sich aus der Hilfeplanung in Verbindung mit der Betreuung.

**3. Fallübergreifende Tätigkeiten** sind diejenigen, die grundsätzlich und immer auftreten, jedoch keine fallindividuelle Ausgestaltung aufweisen. In der Anlage der FLS-Entgeltvereinbarungen sind diese Tätigkeiten wie folgt bezeichnet: Beteiligung an Fachkonferenzen und -gremien • Team- bzw. Dienstbesprechungen • Fortbildung. Aus der vorstehend genannten Muster-Leistungsvereinbarung (Abschnitt III, Ziffern 2 bis 4) sind dem Bereich der fallübergreifenden Tätigkeiten zuzuordnen:

*Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung • Qualifizierung und Personalentwicklung • Sozialräumliche Vernetzung • Kooperation mit Jugendhelferträgern • Kooperation mit angrenzenden Verantwortungsbereichen • Gremien und Arbeitskreise • Gewährleistung der Durchführung geeigneter Kinderschutzverfahren.*

**4. Die Hamburger ambulanten Erziehungshilfen sind in der Regel sozialräumlich ausgerichtet.**

Um eine sozialräumliche Orientierung zu gewährleisten und damit auch längere Wegezeiten zu vermeiden, existieren eine Vielzahl regionaler Trägerstützpunkte. Die Dauer der Wegezeiten müssen bei der Anzahl der zu verfügbaren FLS bedacht werden.

---

<sup>1</sup> Dafür sind aus der Jahres-Bruttoarbeitszeit Zeitanteile für Krankheit, Urlaub, Feiertage an Werktagen, sonstige Arbeitsbefreiungen herausgerechnet.

<sup>2</sup> Direkte personenbezogene Leistungen sind solche, die in unmittelbarem Kontakt mit den Leistungsempfängern erbracht werden. Indirekte personenbezogene Leistungen sind solche, die für die Leistungsempfänger erbracht werden, bei denen die Leistungsempfänger aber nicht anwesend sind bzw. nicht anwesend sein müssen.